

**Förderverein Feuerwehr Verl – Löschzug Verl e.V.**

**Abschnitt I Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

**Abschnitt II Mitglieder**

§ 4 Mitglieder

§ 5 Voraussetzungen für Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

**Abschnitt III Beiträge, Spenden und Zuschüsse**

§ 9 Beiträge, Spenden und Zuschüsse

**Abschnitt IV Struktur des Vereins**

§ 10 Organe des Vereins

§ 11 Vorstand

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstands

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

§ 14 Mitgliederversammlung

§ 15 Kassenprüfer

**Abschnitt V Abschlussbestimmungen**

§ 16 Haftung

§ 17 Vereinsvermögen

§ 18 Auflösung

§ 19 Datenschutzerklärung

§ 20 sonstige Bestimmungen

**Vereinsatzung "Förderverein Feuerwehr Verl – Löschzug Verl e.V."  
Stand: 11/2018**

**I Name und Sitz, Zweck und Geschäftsjahr**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "**Förderverein Feuerwehr Verl – Löschzug Verl**".
- (2) Sitz des Vereins ist Verl.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Eintrag in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember des betreffenden Jahres.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zu den Aufgaben des Vereins gehört insbesondere die Unterstützung der Feuerwehren bei
  - a. Pflege und Tradition des Feuerwehrwesens
  - b. der Förderung der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen
  - c. der Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung<sup>1</sup> der Bevölkerung
  - d. dem Erhalt von historischen Einrichtungen / Gegenständen der Feuerwehr
- (2) Weiterhin fördert der Verein die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (vgl. § 3 dieser Satzung).
- (4) Der Verein verfolgt seine Ziele überparteilich und überkonfessionell.
- (5) Zur Erreichung des Vereinszwecks sind Präsentationen in der Form von Ausstellungen in der Öffentlichkeit ebenso vorzusehen, wie Publikationen über die Medien.

---

<sup>1</sup> Beispiel: Ausstellungen wie beim "Tag der offenen Tür" etc.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann zur Verwirklichung seines Zweckes gem. § 2 dieser Satzung einen Zweckbetrieb errichten. Sollte hieraus ein Überschuss erwirtschaftet werden, so ist dieser dem gemeinnützigen Zweck im Sinne dieser Satzung (s.o.) zuzuführen.

<b>II Mitglieder</b>
----------------------

**§ 4 Mitglieder**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche (fördernde) Mitglieder und Ehrenmitglieder.

**§ 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder aktive Feuerwehrmann / jede aktive Feuerwehrfrau der Einsatzabteilung, der Ergänzungskräfte der Einsatzabteilung, der Unterstützungsabteilung sowie Angehörige der Ehrenabteilung des Löschzuges Verl und der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Verl werden. Ebenso kann jede andere natürliche Person ordentliches Mitglied werden, wenn sie sich im Verein aktiv einbringen möchte.

- (2) Außerordentliche (fördernde) Mitglieder

Außerordentliches (förderndes) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und Gesellschaft werden, die bereit ist, den Vereinszweck nachhaltig zu fördern.

- (3) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich in hervorzuhebender Weise für die Verwirklichung des Vereinszwecks eingesetzt hat.

**§ 6 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder

- a. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- b. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
- c. Die Mitgliedschaft beginnt mit Absendung der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes, dass dem Aufnahmeantrag stattgegeben wurde.
- d. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an.
- e. Mit Beginn der Mitgliedschaft ist erstmalig der Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- f. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- g. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme, eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab der Vollendung des 16. Lebensjahres.

(2) Außerordentliche (fördernde) Mitglieder

- a. Über die Aufnahme von außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- b. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
- c. Die Mitgliedschaft beginnt mit Absendung der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes, dass dem Aufnahmeantrag stattgegeben wurde.
- d. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an.
- e. Mit Beginn der Mitgliedschaft ist erstmalig der Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- f. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- g. Das außerordentliche (fördernde) Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

(3) Ehrenmitglieder

- a. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes und nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung verliehen.
- b. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe ihrer Verleihung an das Mitglied mit dessen Annahmeerklärung.
- c. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- d. Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

- e. Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften können von den Vereinsmitgliedern beim Vorstand eingereicht werden, der eigenverantwortlich darüber entscheidet, ob die Benennung zur Ehrenmitgliedschaft zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt.
- (2) Ordentliche Mitglieder  
Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt.
- (3) Außerordentliche (fördernde) Mitglieder  
Außerordentliche (fördernde) Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Ehrenmitglieder  
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
- (5) Alle stimmberechtigten Mitglieder (vgl. Ziff. (2) – (4)) haben das Recht, auf der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben (vgl. § 14 dieser Satzung).
- (6) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten bezüglich des Vereins, die während der Mitgliedschaft bzw. Amtszeit zur Kenntnis gelangt sind, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dieses gilt insbesondere für Mitglieder des Vorstandes. Die Verpflichtung, Stillschweigen zu bewahren, besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft weiter fort.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch den Austritt des Mitglieds
  - b. durch den Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen, den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen bzw. einen vergleichbaren Tatbestand bei Institutionen
  - c. durch Ausschluss des Mitglieds
  - d. durch Auflösung des Vereins
- (2) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus der Einsatzabteilung, den Ergänzungs Kräften der Einsatzabteilung, der Unterstützungsabteilung, der Ehrenabteilung des Löschzuges Verl oder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Verl aus, wandelt sich gleichzeitig die Mitgliedschaft gem. § 5 Ziff. (2) dieser Satzung mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten, wenn es nicht ausdrücklich widerspricht.

- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate zum Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Der Verein kann ein Mitglied ausschließen oder ihm die Ehrenmitgliedschaft entziehen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Dieses ist insbesondere anzunehmen, wenn
- a. das Mitglied trotz mehrfacher Aufforderung seinen Verpflichtungen<sup>2</sup> gegenüber dem Verein nicht nachkommt
  - b. das Mitglied grob oder nachhaltig gegen die Satzung, ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse oder seine Mitgliedspflichten verstößt oder verstoßen hat,
  - c. das Mitglied sich grob vereinsschädigend verhält oder verhalten hat,
  - d. das Mitglied wegen unehrenhafter Handlungen rechtskräftig verurteilt wurde,
- Über den Ausschluss oder die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden nach Beantragung durch den Vorstand. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht. Weiterhin besteht auch kein Anspruch auf Verrechnung bzw. Rückerstattung der geleisteten Beiträge. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden somit alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Des weiteren erlöschen alle Rechte und Pflichten.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Ausscheiden aus dem Vorstandamt sind alle dem Vorstandsmitglied während seiner Tätigkeit zugegangenen oder erstellten Unterlagen sowie persönliche Aufzeichnungen über vertrauliche Angelegenheiten des Vereins dem Vorstand auszuhändigen.

### **III Beiträge, Spenden und Zuschüsse**

#### **§ 9 Beiträge, Spenden und Zuschüsse**

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder sowie durch Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.

---

<sup>2</sup> Zahlung des Mitgliedsbeitrages

**Vereinssatzung "Förderverein Feuerwehr Verl – Löschzug Verl e.V."  
Stand: 11/2018**

---

- (2) Es werden Mitgliedsbeiträge von allen ordentlichen Mitgliedern erhoben. Diese sind jeweils im Voraus zum 15. Februar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Außerordentliche (fördernde) Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von mindestens EUR 50,00 pro Jahr. Im Übrigen steht die Höhe der Beiträge in ihrem Ermessen.
- (4) Für die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge ist ein SEPA-Lastschriftverfahren vorzusehen.
- (5) Die Verpflichtung für alle ordentlichen Mitglieder, Geldmittel bei Unterdeckung nachzuschließen, wird auf Vorschlag durch den Vorstand auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **IV Struktur des Vereins**

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresabschlüsse und Jahresberichte für die Mitgliederversammlung
  - d. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - e. Regelmäßige Überprüfung und ggf. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortschreibung / Aktualisierung der Vereinssatzung
- (2) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in.

**Vereinssatzung "Förderverein Feuerwehr Verl – Löschzug Verl e.V."  
Stand: 11/2018**

---

- (3) Dem erweiterten Vorstand können neben dem geschäftsführenden Vorstand bis zu sieben weitere Beisitzer angehören.
- (4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder gewählt werden.
- (5) Wird der/die Löschzugführer/in des Löschzuges Verl der Freiwilligen Feuerwehr Verl von der Mitgliederversammlung nicht zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gewählt, so wird er/sie Kraft seines/ihres Amtes in jedem Falle Beisitzer im Gesamtvorstand, sofern er/sie nicht widerspricht.
- (6) -/- [gestrichen per 28.11.2018]
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben nach Ablauf der Wahlperiode noch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl und jederzeitige Abwahl sind zulässig.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der übrige Vorstand das betroffene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
- (9) Bei Beendigung oder Ausscheiden aus dem Vorstandsamt sind alle dem Vorstandsmitglied während seiner Tätigkeit zugegangenen oder erstellten Unterlagen sowie persönliche Aufzeichnungen über vertrauliche Angelegenheiten des Vereins dem Vorstand auszuhändigen.

**§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte, vertritt den Verein nach außen, überwacht die Einhaltung und Fortschreibung der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt, Ausgaben im Sinne des Vereins und zur Erfüllung des Vereinszwecks bis zu einer Höhe von max. EUR 500,- (in Worten EUR fünfhundert) eigenverantwortlich zu tätigen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist gemeinsam berechtigt, Ausgaben im Sinne des Vereins und zur Erfüllung des Vereinszwecks bis zu einer Höhe von max. EUR 5.000,- (in Worten EUR fünftausend) zu tätigen. Hierzu ist die Zustimmung aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Über die Beschlussfindung ist eine Niederschrift zu erstellen und von allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.
- (5) Alle Ausgaben, die den unter Ziff. (4) genannten Betrag überschreiten, sind vom Gesamtvorstand zu beschließen.



**Vereinssatzung "Förderverein Feuerwehr Verl – Löschzug Verl e.V."  
Stand: 11/2018**

---

- (6) Schriftliche Verträge und / oder Vereinbarungen zu Lasten des Vereins sind grundsätzlich von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.
- (7) Bei Verträgen / Vereinbarungen mit einer Laufzeit von drei Jahren oder mehr ist vor Unterzeichnung ein Mehrheitsbeschluss im Gesamtvorstand herbeizuführen. Über die Beschlussfindung ist eine Niederschrift zu erstellen und von allen anwesenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen.
- (8) Die Aufnahme von Darlehen und der Abschluss von Kreditverträgen ist nur auf Antrag durch den Gesamtvorstand mit einem mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (9) Die Vorstandstätigkeit ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- (10) Der Vorstand hat im Sinne des Vereins und zur Erfüllung des Vereinszweckes entsprechende Versicherungen zur Abwendung von Sach- / und Personenschäden abzuschließen.
- (11) Der/die Kassierer/in verwaltet das Vermögen des Vereins und führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der/Die Kassierer/in führt die Kassengeschäfte und ist gegenüber den Kreditinstituten einzelvertretungsberechtigt sofern diese Satzung nichts anderes regelt (vgl. Ziff (8)). Er/Sie ist dafür haftbar, dass die von ihm/ihr einzelvertretungsberechtigt durchgeführten Kassengeschäfte im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses bzw. eines Beschlusses der Mitgliederversammlung beschlossen bzw. genehmigt sind. Dem/r Kassierer/in kann durch Beschluss des Vorstandes das Spendenwesen übertragen werden.
- (12) Der Vorstand legt geeignete Personen für das Bewegen des/der verkehrstauglichen Fahrzeuge/s fest. Hierbei sind die persönliche Eignung sowie die fachliche Kompetenz und das Vorliegen einer entsprechenden Fahrerlaubnis der jeweiligen Person zu berücksichtigen.
- (13) Der Vorstand legt in Anlehnung an die Ziff. (12) eine Nutzungsordnung für das/die Fahrzeug/e fest.

**§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.
- (3) Der Vorsitzende, ersatzweise sein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Über die während der Sitzung getroffenen Beschlüsse muss ein Protokoll gefertigt werden, welches vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.

**§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl von Kassenprüfern / Kassenprüferinnen
  - Satzungsänderungen
  - Änderung des Vereinszwecks
  - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes
  - Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer(innen)
  - Entlastung des Vorstandes
- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder bestimmt sich nach § 7 dieser Satzung. Außerordentliche (fördernde) Mitglieder haben daher kein Stimmrecht.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

  - a) Jahresbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Anträge und Anfragen
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können Mitglieder und Vorstand stellen. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Initiativanträge sind zulässig, sofern sie mit der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten vertretenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit aus dieser Satzung nichts anderes hervorgeht und alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann auch in Abwesenheit nicht schriftlich ausgeübt werden. (Vgl. § 6 Ziff. (1) – (3); § 7 Ziff. (2) – (4))
- (8) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (10) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

- (11) Der Vorstand kann jederzeit und muss auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung bestimmt sich nach Ziff. (4) dieses Paragraphen.
- (12) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Aufgabe der Kassenprüfer/innen besteht darin, die Rechnungslegung in sachlicher und formeller Hinsicht zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen abschließenden Prüfungsbericht zu geben.

### **IV Abschlussbestimmungen**

#### **§ 16 Haftung**

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

#### **§ 17 Vereinsvermögen**

- (1) Das Vereinsvermögen wird gebildet aus den Geldmitteln des Vereins (vgl. § 9 dieser Satzung), dem Fahrzeug/den Fahrzeugen des Vereins sowie aus sonstigen Sachgegenständen.
- (2) Das nachfolgend benannte Fahrzeug ist Eigentum des Vereins:  

Krafftahrdrehleiter, Typ 26+2 auf MAN-Fahrgestell (D1)  
aus dem Jahre 1938 mit Fahrgestell-Nr. 75704
- (3) Das unter Ziff (2) genannte Fahrzeug darf nicht veräußert werden und das Stadtgebiet Verl nur temporär zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne und zum Zwecke des Vereins verlassen.
- (4) Beim Erwerb weiterer Fahrzeuge ist deren Verwendung ggf. im Rahmen einer Satzungsänderung zu definieren.
- (5) Für die Nutzung des Fahrzeuges / der Fahrzeuge ist eine Nutzungsordnung zu erstellen, die vom Vorstand erlassen wird und für den Nutzer verbindlich ist.

**§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Verl zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.
- (2) Das Vereinsvermögen darf nur für Zwecke des Löschzuges Verl im Ortsteil Verl verwendet werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

**§ 19 Datenschutzerklärung**

- (1) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO – Stand: 2016).
- (2) Verantwortliche Stelle ist der geschäftsführende Vorstand des Förderverein Feuerwehr Verl – Löschzug Verl e.V., Florianweg 4, DE-33415 Verl.
- (3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogenen Daten auf:
  - Name
  - Adresse
  - Geburtsdatum
  - Bankverbindung
  - Telefonnummer
  - E-Mail-Adresse
  - Beruf

Diese Informationen werden digital gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6 Abs, 1 lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Förderverein Feuerwehr Verl – Löschzug Verl e.V. – erforderlich sind.

- (4) Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand (siehe Punkt (2)) widerrufen.

**Vereinssatzung "Förderverein Feuerwehr Verl – Löschzug Verl e.V."  
Stand: 11/2018**

---

- (5) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogenen Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
- (6) Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist.) Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
- (7) Die vorstehenden Angaben beziehen sich auf die VERORDNUNG (EU) 2016/679 ES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 (DSGVO). Es gilt jeweils die DSGVO in der aktuellen Fassung.

**§ 20 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Nichtigkeit einer Bestimmung der vorliegenden Satzung hat nicht die Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zu Folge.

Diese Satzung tritt mit Ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungshistorie:

Gründungssatzung vom 23. April 2005

Erste Überarbeitung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28. November 2018.